

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 65/08 B

L 6 AL 34/05 (LSG für das Saarland)
S 13 AL 106/01 (SG für das Saarland)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. März 2009
durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den
Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 29. Januar 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Rückforderung eines Eingliederungszuschusses.
- 2 Die Beklagte bewilligte der Klägerin, die den schwerbehinderten C als Handwerker eingestellt hatte, im April 1999 einen Eingliederungszuschuss für den Förderungszeitraum 15. Februar 1999 bis 14. Februar 2000. Im April 2000 kündigte die Klägerin mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle das Arbeitsverhältnis des C zum 31. Mai 2000. Die Beklagte hob daraufhin mit dem angefochtenen Bescheid vom 14. Juni 2000 die Leistungsbewilligung rückwirkend auf und forderte Erstattung der ausbezahlten 22.967,23 DM. Der Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos.
- 3 Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 22. März 2004 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 23. November 2004 die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin hat das Bundessozialgericht (BSG) mit Beschluss vom 14. September 2005 das Urteil des LSG vom 23. November 2004 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, da das LSG dem Beweisantrag der Klägerin auf Einvernahme des Zeugen C ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Das LSG hat sodann nach der Zurückverweisung Beweis ua durch Vernehmung des Zeugen C erhoben und mit Urteil vom 29. Januar 2008 die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 22. März 2004 erneut zurückgewiesen.
- 4 Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht die Klägerin geltend, die Revision sei wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache, wegen Abweichung des LSG-Urteils von höchstrichterlicher Rechtsprechung sowie wegen Vorliegens von Verfahrensmängeln zuzulassen (§ 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind.
- 6 1. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), genügt das Beschwerdevorbringen nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.



- 7 Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist nach ständiger Rechtsprechung des BSG auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung muss deshalb darlegen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres beantwortet werden kann, und es ist der Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Zwar wirft die Beschwerdeführerin sinngemäß die Frage auf, ob im vorliegenden Fall aus der Übergangsvorschrift des § 422 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) die Anwendung des § 223 Abs 2 SGB III in der ab 1. August 1999 geltenden Fassung des Zweiten SGB III-Änderungsgesetzes abzuleiten ist und nicht - wie das LSG angenommen hat - die Anwendung der davor geltenden Fassung des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes. Zur Klärungsbedürftigkeit dieser Frage enthält die Beschwerdebegründung jedoch keine hinreichenden Ausführungen. Insbesondere fehlt es an einer Auseinandersetzung mit der maßgeblich auf das Urteil des BSG vom 21. März 2002, B 7 AL 68/01 R, abstellenden Argumentation des LSG. Unzureichend zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage ist die mit Hinweis auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs aufgestellte Behauptung, bei der ab 1. August 1999 geltenden Fassung des § 223 Abs 2 SGB III handele es sich nach Ansicht der Klägerin "lediglich um eine klarstellende Norm"; insoweit lässt sich aus dem Beschwerdevorbringen bereits nicht nachvollziehen, worin im Vergleich zur alten Fassung die klarstellende Bedeutung der neuen Fassung zum Ausdruck kommen soll. Es ist deshalb nicht weiter darauf einzugehen, dass Klärungsbedürftigkeit bei streitiger Auslegung nicht mehr geltenden Rechts ohnehin nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19) und die Beschwerdeführerin nicht darlegt, dass ein solcher Ausnahmefall vorliegen könnte.
- 9 2. Offensichtlich unzureichend ist das Vorbringen der Beschwerdebegründung, das Urteil des LSG weiche iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von höchstrichterlicher Rechtsprechung ab. Bei den insoweit gegebenen Hinweisen auf die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 1. Oktober 1997, 5 AZR 726/96, BAGE 86, 357, und vom 15. Januar 1986, 7 AZR 128/83, USK 8649 übersieht die Beschwerdeführerin, dass eine Zulassung der Revision wegen Divergenz nur bei Abweichung von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts in Betracht kommt. Die Abweichung von einer Entscheidung des BAG kann die Zulassung der Revision zum BSG nicht begründen.



- 10 3. Das Vorbringen, das LSG habe in mehrfacher Hinsicht gegen die Grundsätze des fairen Verfahrens oder sonst gegen Verfahrensvorschriften verstoßen, enthält keine hinreichende Bezeichnung eines Verfahrensmangels unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben in § 160a Abs 2 Satz 3 SGG iVm § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 11 a) Soweit die Beschwerdeführerin aus der Formulierung auf Seite 29 des LSG-Urteils zur Bestätigung der DAK über die Erstellung von Auszahlungsscheinen nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums die Möglichkeit ableiten will, das LSG habe insoweit erst nach der mündlichen Verhandlung vom 29. Januar 2008 Ermittlungen angestellt und auf diese das Urteil rückwirkend gestützt, fehlt es jedenfalls an nachvollziehbaren Ausführungen dazu, dass die angefochtene Entscheidung auf einem Verfahrensmangel beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 12 Zur formgerechten Bezeichnung eines Verfahrensmangels muss die Beschwerdebegründung, sofern es sich nicht um einen absoluten Revisionsgrund handelt, darlegen, welche andere Entwicklung das Verfahren ohne den Mangel genommen und inwiefern dies das angefochtene Urteil beeinflusst hätte (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 203 f; Becker SGB 2007, 328, 330). Abgesehen davon, dass der angebliche Verfahrensmangel (nachträgliche Ermittlung durch das LSG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet, sondern nur als Verdacht geäußert wird, trägt die Beschwerdeführerin nicht konkret vor, welche Bedeutung eine Bestätigung der DAK über Auszahlungsscheine bzw ein insoweit vorliegendes fehlerhaftes Ermittlungsverhalten des LSG für die getroffene Entscheidung haben könnte. Das Vorbringen, die angeblich vorgelegten Auszahlungsscheine neutralisierten "immerhin" nach Ansicht des LSG den Meldeverstoß des Zeugen C, ist im Hinblick auf die Entscheidungserheblichkeit einer Bestätigung der DAK über das Vorliegen von Auszahlungsscheinen nicht schlüssig. Denn das LSG hat ebenfalls auf Seite 29 seines Urteils auf das Bestehen einer Anzeige- und Nachweispflicht unabhängig von einem Entgeltfortzahlungsanspruch hingewiesen und auf den folgenden Seiten des Urteils entscheidungserheblich auf das Fehlen einer hinreichenden Abmahnung abgestellt. Unabhängig davon enthält die Beschwerdebegründung im Rahmen ihrer sonstigen Auseinandersetzung mit der umfangreichen Argumentation des LSG zur Frage, ob der Klägerin ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund iS des § 223 Abs 2 Nr 1 SGB III in der bis 31. Juli 1999 geltenden Fassung zusteht, keine nachvollziehbaren Ausführungen, die auf eine entscheidungserhebliche Bedeutung einer Bestätigung der DAK über Auszahlungsscheine hindeuten könnten. Eine solche Bedeutung ergibt sich auch nicht aus den zitierten Entscheidungen des BAG zur Frage des Nachweises der Arbeitsunfähigkeit durch ärztliche Bescheinigung.
- 13 b) Ungeeignet zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, der zur Zulassung der Revision führen kann, sind die Ausführungen der Beschwerdebegründung, das LSG habe den Klageantrag stützende Ermittlungsergebnisse völlig außer Acht gelassen, habe bei der Beweiswürdigung die Klägerin benachteiligt oder keine "faire Beweiswürdigung" vorgenommen und es



müsse der ehemalige Vorstandsvorsitzende der Klägerin nach Zurückverweisung an das LSG als Zeuge vernommen werden. Insoweit beachtet die Beschwerdeführerin nicht, dass nach ausdrücklicher gesetzlicher Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ein geltend gemachter Verfahrensmangel ua nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Das Vorbringen, das LSG habe bestimmte Aussagen nicht im Sinne des Klagevortrags berücksichtigt bzw andere Aussagen zum Nachteil der Klägerin verwertet, ist deshalb im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde unbehelflich. Ebenso unzureichend ist der Hinweis auf die angebliche Erforderlichkeit einer Vernehmung des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden als Zeuge, da in der Beschwerdebegründung nicht vorgebracht wird, das LSG sei einem im Berufungsverfahren gestellten und in der mündlichen Verhandlung aufrechterhaltenen Beweis Antrag (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 mwN) nicht nachgekommen.

- 14 c) Ein Verfahrensmangel ist auch nicht dadurch schlüssig bezeichnet, dass in der Beschwerdebegründung "am Rande" bemerkt wird, die Klägerin sei zur Beibringung eigener Beweismittel unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt gewesen. Der Beschwerdebegründung kann insoweit nicht entnommen werden, die Klägerin sei daran gehindert worden, eine bestimmte entscheidungserhebliche Tatsache dem LSG vorzutragen. Aus dem Beschwerdevorbringen ergibt sich ferner weder ausdrücklich noch sinngemäß, dass das LSG Vorbringen der Klägerin - in einer den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzenden Weise - nicht zur Kenntnis genommen oder nicht in seine Erwägungen einbezogen hätte.
- 15 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).



16 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)